

Materialien

Der Vierte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge ist von den Ministerpräsidenten unterzeichnet worden. Wenn die Parlamente der Bundesländer ihm zustimmen, wird er am 1. 4. 2000 in Kraft treten.

§ 3 RStV wird dann in der unten abgedruckten Fassung gelten. Sie weist zu den in *tv diskurs* 6 und 7 veröffentlichten Entwurfsfassungen z. T. erhebliche Unterschiede auf. Änderungen gegenüber der z. Zt. geltenden Fassung sind durch Unter- bzw. Durchstreichungen kenntlich gemacht.

„§ 3 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie 1. gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen,

2. den Krieg verherrlichen,

3. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,

4. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegend berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

5. in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter zwölf Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für

Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommen sind, sind unzulässig. Auf Antrag des Intendanten können die jeweils zuständigen Organe der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF sowie auf Antrag des Veranstalters die zuständige Landesmedienanstalt eine Ausstrahlung abweichend von Satz 1 zwischen 23.00 und 6.00 Uhr gestatten, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Im Falle der Ablehnung einer Ausnahme von Satz 1 kann ein erneuter Ausnahmeantrag gestellt werden, wenn durch Bearbeitung solche Teile verändert worden sind, die die Indizierung offenkundig veranlaßt haben.

(4) Sendungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden.

(5) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen von den Sendezeitbeschränkungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise abgewichen werden kann, sofern der Veranstalter diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt. Der Veranstalter hat sicher zu stellen, daß die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Filmes möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu

stellen sind. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2, 3 und 5 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.

(7) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF sowie die Landesmedienanstalten können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Für sonstige Sendeformate können sie im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz gleichkommt. Sie können in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(8) Gutachten freiwilliger Selbstkontrollenrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von den Landesmedienanstalten bei ihren Entscheidungen einzubeziehen.

(9) Die Landesmedienanstalten veröffentlichen erstmals zum 31. Dezember 2001 und danach alle zwei Jahre gemeinsam einen Bericht über die Durchführung der Absätze 1 bis 8, der insbesondere über die Entwicklung der veranstalterseitigen Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen nach Absatz 5, der Praxis und Akzeptanz in den Haushalten und der Erforderlichkeit von Sendezeitbeschränkungen Auskunft gibt. Der Bericht soll auch eine vergleichende Analyse zu internationalen Entwicklungen enthalten.“

Ferner sieht der Entwurf im Bereich des Jugendschutzes folgende Änderungen vor:

Der nur private Veranstalter bundesweit verbreiteten Rundfunks betreffende Katalog von Bußgeldtatbeständen in § 49 Abs. 1 RStV wird den Änderungen des § 3 angepaßt und entsprechend erweitert. Jedoch entfällt die bisherige Ordnungswidrigkeit des § 49 Abs. 1 Nr. 5 RStV (Verbreitung offensichtlich schwer jugendgefährdender Sendungen). Das Höchstmaß der Geldbuße wird von bisher 500.000 DM auf 1.000.000 DM angehoben.

An die Stelle der Ordnungswidrigkeit des § 49 Abs. 1 Nr. 5 RStV soll eine nicht nur für den Bereich des privaten Rundfunks geltende Strafbestimmung treten: Gemäß § 49a des Entwurfs wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Für den Fall der Fahrlässigkeit ist Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vorgesehen.

Gemäß § 53a des Entwurfs gilt die neue Bestimmung des § 3 Abs. 5 versuchsweise bis zum 31.12.2002 und tritt zum 01.01.2003 außer Kraft.

Rechtsprechung

1. BGH, Beschluß vom 13. Januar 1999 – StB14/98 (Ermittlungsrichter des BGH)

a) Das presserechtliche Zeugnisverweigerungsrecht und der presserechtliche Beschlagnahmeschutz gelten auch für einen freien journalistischen Mitarbeiter einer Zeitung. Sie bestehen jedoch in der Regel nicht, wenn die Identität des Informanten in dem Pressebeitrag über die dem Journalisten gemachte Mitteilung offengelegt wird und der Informationsgehalt im übrigen bekannt ist.

b) Der besondere Richtervorbehalt, der für die Beschlagnahme in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt gilt und auch bei Gefahr im Verzug eine Notfallkompetenz der Staatsanwaltschaft ausschließt, gilt entsprechend für die Durchsuchung solcher Räume. Zu diesen Räumen gehört jedoch nicht das gegenüber der Redaktion usw. räumlich und sachlich getrennte Büro eines freien journalistischen Mitarbeiters. Insoweit besteht bei Gefahr im Verzug die allgemeine Notfallkompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten.

Zum Sachverhalt:

Der Beschuldigte steht in Verdacht, sich u. a. der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung schuldig gemacht zu haben. Ende 1992/Anfang 1993 soll er der „Rote Armee Fraktion“ (RAF) bei der Vorbereitung des Sprengstoffanschlags auf den Neubau der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt geholfen haben, indem er Sprengstoff transportierte. Dabei soll er gemeinsam mit der W. gehandelt haben, gegen die ein gesondertes Ermittlungsverfahren geführt wird, die nach Presseberichten jedoch vor kurzem als Mitglied einer Kampfgruppe der PKK in der Türkei gefangengenommen und getötet worden sein soll.

Am 11.08.1997 berichtete die Tageszeitung t. in drei Beiträgen über ein in der Zeitung als „vorliegend“ bezeichnetes Schreiben der W., in dem diese in Form eines offenen Briefs an die RAF zu der Rolle des verdeckt mit Verfassungsschutzbehörden in Verbindung stehenden Beschuldigten Stellung nahm. In ei-

nem von dem Beschwerdeführer (Bf.) verfaßten Artikel *V-Mann S. schwer belastet* wird wörtlich aus dem offenen Brief der W. zitiert, in dem es unter anderem heißt, der Beschuldigte habe von dem Anschlag im Vorfeld gewußt und gegenüber der W. im Dezember 1992 erklärt, daß die Sprengung eines „Knastes“ bevorstehe und er von der RAF beauftragt sei, die Meinung der „legalen Linken“ zu der beabsichtigten Aktion einzuholen. Das Schreiben wurde auch in anderen Medien publiziert.

Durch Verfügung vom 12.08.1997 gestattete der Ermittlungsrichter des BGH die Durchsuchung der Redaktionsräume der t. in B. zwecks Auffindung des Schreibens der W. und ordnete dessen Beschlagnahme als Beweismittel an. Die Durchsuchung wurde jedoch nicht durchgeführt, weil sich am 13.08.1997 herausstellte, daß das Schreiben der W. nicht der Redaktion, sondern dem Bf. persönlich vorlag, der als freier Mitarbeiter für die t. tätig war und zusammen mit anderen Journalisten ein Büro in B. unterhielt. Der die Ermittlungen vor Ort leitende Staatsanwalt der Bundesanwaltschaft ordnete daraufhin die Durchsuchung des Arbeitsplatzes des Bf. in diesem Büro an. Den Vollzug der Anordnung wendete der Bf. durch Herausgabe des als Fax-Schreiben übermittelten und mit „Andrea“ unterzeichneten offenen Briefs ab. Der Teil mit der Absenderangabe des Fax-Schreibens war bei Eingang schon abgetrennt worden.

Mit der Beschwerde wendet sich der Betroffene gegen die richterlich angeordnete Beschlagnahme des Schreibens.

Aus den Gründen:

I

1. Die Beschwerde ist nach § 304 Abs. 5 StPO zulässig. Sie geht nicht etwa deshalb ins Leere, weil das sichergestellte Schreiben nicht in den in der richterlichen Anordnung v. 11.08.1997 genannten Redaktionsräumen vorgefunden, sondern vom Bf. in dessen von ihm selbst unterhaltenen Büroraum übergeben wurde. Sichergestellt werden sollte nach der offen zutage tretenden Zielrichtung der Verfügung des Ermittlungsrichters des BGH der Brief, der den Beiträgen in der Ausgabe